



KONJUNKTURPAKET 2015/2016

Förderung von barrierefreiem Tourismus

Konjunkturpaket 2015/2016

Förderung von barrierefreiem Tourismus

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel des Konjunkturpaketes 2015/2016 ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die entsprechende Anreize für ein nachhaltiges Wachstum und die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in Tirol erreicht werden. Förderungswürdig im Rahmen der Förderung von barrierefreiem Tourismus sind Investitionsvorhaben, die behinderten Menschen und vorübergehend bewegungs- oder sinnesbehinderten Menschen die sichere Nutzung von Gebäuden und Anlagen im Tourismus weitgehend ohne fremde Hilfe ermöglicht. Die Investitionen erleichtern auch Gipsverbandträgern, Schwangeren, Menschen mit Kinderwagen oder Lasten, sowie Kindern und älteren Menschen die Benützung von Gebäuden und Anlagen.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Förderung von barrierefreiem Tourismus können insbesondere folgende Vorhaben unterstützt werden:

- Adaptierung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen zu barrierefreien Unterkünften
- Neuerrichtung barrierefreier Unterkünfte
- Qualitätsverbesserung/ Neueinrichtung barrierefreier betrieblicher Infrastruktur- und Freizeiteinrichtungen
- Adaptierung barrierefreier Zugang zu Tourismus- und Gastronomiebetrieben

Für die Gewährung einer Förderung zu den vorgenannten Maßnahmen müssen die betroffenen Räumlichkeiten auch barrierefrei zugänglich sein.

Es können immer nur die Mehrkosten berücksichtigt werden, die aufgewendet werden müssen um einen barrierefreien Zustand entsprechend der ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen) und B 1603 (Barrierefreie Tourismus- und Freizeiteinrichtungen) erreichen zu können.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der geltenden EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen) sein, die zum Betrieb eines Beherbergungs- bzw. Gastronomiebetriebes oder zur Privatvermietung berechtigt sind oder erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw.

freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung, Minigolfplätze, Freizeitparks, Kinos, Tanzschulen, Tennis- und Tischtennisplätze inkl. Tennishallen, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.).

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 20 % der förderbaren Mehrkosten (Umsetzung nach ÖNORM B 1600 und B 1603). Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000,- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 100.000,- begrenzt.

5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Bauliche Mehrkosten für die Erfüllung der ÖNORM B 1600 und B 1603
(zB. Treppenplattform am Geländer fixiert, Lift, Rampe, Verbreiterung der Türen, Austausch Türrahmen gegen stufenlose Rahmen, etc.)
- Mehrkosten für die Erfüllung der ÖNORM B 1600 und B 1603 im Zuge der Neueinrichtung/Ausstattung
(zB. Adaptierung/ Neuerrichtung einer Dusche zu/als barrierefrei befahrbare Dusche, Duschsitz in der Dusche, Notruftaste im WC, Bedienelemente auf Höhe der Rollstuhlfahrer)

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn die Konformität der Maßnahmen mit der ÖNORM B 1600 sowie B 1603 und die Mehrkosten für die barrierefreie Umstellung bzw. Neuerrichtung durch ein Architektur- oder Planungsbüro schriftlich bestätigt wurden. Alternativ kann auch eine Bestätigung des OZIV-Landesverband Tirol vorgelegt werden.

Planungskosten können bis maximal 10 % der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

Nicht förderbar sind:

- Gebrauchte Anlagegüter (auch Vorführgeräte/-maschinen)
- Reine Reparaturen und Instandhaltungen
- Wenn die barrierefreien Maßnahmen nicht zumindest in allen für einen Aufenthalt im Gastlokal, Beherbergungsbereich, Infrastrukturbereich erforderlichen Räumlichkeiten umgesetzt sind (Zugang, Sanitärraum, Unterkunft, Gastraum, Wellnessbereich, etc.)

6. Verfahrensbestimmungen

(1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen.

(2) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und das Projekt

- genaue Projektkostengliederung/Kostenvoranschläge
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - Bestätigung des Architektur-/ Planungsbüros, dass die beantragten barrierefreien Maßnahmen der ÖNORM B 1600 sowie B 1603 entsprechen und über die anrechenbaren Mehrkosten für die Umsetzung der Barrierefreiheit
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
 - (4) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten bzw. beantragt hat.
 - (5) Weiters hat er in der selben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
 - (6) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (7) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
 - (8) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
 - (9) Bei Fertigstellung und Abrechnung der zur Förderung beantragten Maßnahme ist über ein Architektur-/ Planungsbüro wiederum die ordnungsgemäße Umsetzung nach ÖNORM B 1600 sowie B 1603 und die anrechenbaren Mehrkosten für die barrierefreien Maßnahmen zu bestätigen.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt drei Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

11. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

12. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 1.10.2015 in Kraft und gilt bis 30.09.2017; die Anträge müssen spätestens am 30.06.2017 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, eingelangt sein.

Die Förderung von barrierefreiem Tourismus ist mit € 4 Mio. budgetiert. Sollten allerdings bereits vor dem 30.9.2017 die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sein, können keine Förderungsansuchen mehr genehmigt werden.

De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).